



EUROPEAN COMMISSION  
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10316/2013

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain  
animal diseases and zoonoses*

## **Control and monitoring programme for Classical Swine Fever**

**Germany**

**Approved\* for 2013 by Commission Decision 2012/761/EU**

\* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

**Entscheidung der Kommission 2008/425/EG vom 25.April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen**

**Anhang I**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a)**

**Antrag für das Jahr 2013**

<b>1.</b>	<b>Bezeichnung des Programms</b>	Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der <b>Klassischen Schweinepest</b>
	Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
	Tierseuche(n):	<b>Klassische Schweinepest</b>
	Antrag auf Gemeinschaftszuschuss für:	2013
	Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	333-35004/0017/2013-KSP
	Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Rolf Krieger, Tel. 0049 228 99529 3502, Fax 0049 228 99529 4401 E-Mail <a href="mailto:333@bmelv.bund.de">333@bmelv.bund.de</a>
	Datum der Übermittlung an die Kommission:	.2012

## 2. Angaben zur Seuchenentwicklung

Siehe Anhang I Nr. 6

### Hausschweine

Im Jahr 2011 gab es keine Fälle von KSP bei Hausschweinen

### Wildschweine

Im Jahr 2011 gab es auch keine Fälle von KSP bei Wildschweinen

## 3. Programmbeschreibung

a) Überwachung der Hausschweine gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3610) in der Neufassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959) sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung.

Im Rahmen der Tierärztlichen Bestandsbetreuung werden folgende besondere Untersuchungen durchgeführt:

- klinische Untersuchung von Zucht- und Nutzschweinen mindestens zweimal jährlich in Schweine haltenden Betrieben; bei Zuchtbetrieben zusätzlich im Falle eines Anstieges der Umrauschquote oder der Abortrate
- klinische Untersuchung von insbesondere von Schweinehaltungen, die als sog. Risikobetriebe gelten (Freilandhaltungen, Zuchtbetriebe in wildschweinereichen Regionen, kleine Sauenhaltungen in Ferkellieferregionen;
- klinische, serologische und virologische Untersuchung im Rahmen der Früherkennung zur schnelleren Ermittlung von Infektionsherden, zur Abklärung von Verdachtsfällen und zur Erlangung weiterführender Erkenntnisse zur Epidemiologie der Klassischen Schweinepest. Das gilt insbesondere für die Untersuchung nach erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung, von fieberhaften Erkrankungen, bei gehäuft auftretenden Todesfällen oder von Kümmerern sowie bei Krankheits- und Todesfällen unklarer Genese.
- ergänzende pathologische und ergänzende histologische Untersuchung von Aborten, Abortmaterial, Todesfällen und Krankheitsfällen unklarer Genese. **Begründung:** Die ergänzende Histologie wird insbesondere zum Ausschluss bei chronischen bzw. atypischen KSP-Verlaufsformen als wichtige diagnostische Ergänzung der pathologischen Untersuchung durchgeführt, da die Symptome der Sekundärinfektionen infolge der

Immunsuppression dominieren und damit die mit bloßem Auge erkennbaren pathologischen Veränderungen überdecken können. Dadurch wird auf morphologischer Ebene ein wesentlicher Beitrag zur Diagnosesicherheit bei solchen leicht zu übersehenden KSP-Formen geleistet.

b) Überwachung der Wildschweine gemäß Schweinepest-Verordnung in geltender Fassung sowie den Erlassen der zuständigen Ministerien der Bundesländer

Im Rahmen der Überwachung werden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- stichprobenartige flächendeckende serologische und ggf. virologische Untersuchung von erlegten Wildschweinen aus der regulären Jagdstrecke gemäß Entscheidung 2002/106/EG;
- serologische, virologische, pathologische und ggf. ergänzende histologische Untersuchung von Falltieren, Unfallwild und Wildschweinen mit Krankheitserscheinungen
- in definierten Intensivmonitoring-Gebieten Untersuchung aller erlegten oder verendeten/verunfallten Wildschweine.

#### 4. **Programmaßnahmen**

##### 4.1. Übersicht über die Programmaßnahmen

Programmlaufzeit: 01.01.2013 – 31.12.2013

Erstes Jahr:

- Bekämpfung
- Tests
- Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
- Tötung von Tieren mit Positivbefund
- Impfung
- Behandlung
- Beseitigung von Erzeugnissen
- Tilgung, Bekämpfung oder Überwachung

Letztes Jahr:

- Tilgung
- Tests
- Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
- Tötung von Tieren mit Positivbefund
- Erweiterte Schlachtung oder Tötung
- Beseitigung von Erzeugnissen
- Sonstige Maßnahmen (*präzisieren*)

4.2. Organisation, Überwachung und Rolle aller am Programm Beteiligten:

**auf Bundesebene:** Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Koordinierung

**auf Landesebene:**

**Baden-Württemberg:** Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart: Koordinierung, Definition und Vorgabe der sogenannten Risikobetriebe (Hausschweinehaltungen);  
Regierungspräsidien Karlsruhe/ Stuttgart /Freiburg/ Tübingen Überwachung der Einhaltung des Probenkontingentes  
Veterinärämter/Tiergesundheitsdienste/ Landesuntersuchungsämter/Betreuungstierärzte/ untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme und ggf. Einsendung

**Bayern:** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (Koordinierung), Regierungen (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben): Überwachung der Einhaltung des Probenkontingentes,  
Veterinärämter/Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme und ggf. Einsendung, Untersuchung der Proben

**Brandenburg:** Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV), Potsdam (Überwachung und Koordination), Veterinärämter/Landes-Labor/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme und ggf. Einsendung

**Hessen:** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Koordinierung);  
Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, 35396 Giessen (LHL): Überwachung der Einhaltung des Probenkontingents;  
Veterinärämter/Tiergesundheitsdienste/Betreuungstierärzte/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme, Einsendung und Probenuntersuchung

**Mecklenburg-Vorpommern:** Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
(Koordinierung, Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften), Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte  
(zuständige Überwachungsbehörden für die Durchführung der Maßnahmen), Betreuungstierärzte/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte

(Probennahme und Probeneinsendung), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern  
(Untersuchung der Proben)

**Niedersachsen:** Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Hannover (Koordinierung); Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) (Überwachung der Einhaltung des Probenkontingentes); Veterinärämter/Tiergesundheitsdienste/ Veterinärinstitute des LAVES/ Betreuungstierärzte/ untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme, . Einsendung und Probenuntersuchung

**Nordrhein-Westfalen:** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf (Koordinierung); Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz, Recklinghausen (Koordinierung); Staatliche Veterinäruntersuchungsämter Arnsberg, Krefeld, Chemisches Veterinäruntersuchungsamt Detmold; Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster: Überwachung der Einhaltung des Probenkontingents; Kreisordnungsbehörden: Probenentnahme, Einsendung und Probenuntersuchung

**Rheinland-Pfalz:** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz: Überwachung der Einhaltung des Probenkontingentes, Erlass von tierseuchenrechtlichen Anordnungen, Durchführung von Untersuchungen. Veterinärämter/beauftragte Tierärzte/Betreuungstierärzte/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme und ggf. Einsendung, Beseitigung von Wildschweinetierkörpern, Vorhalten von Wildannahmestellen

**Saarland:** Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz des Saarlandes: Koordinierung; Saarländisches Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz : Überwachung der Einhaltung des Probenkontingents; Veterinärämter/Betreuungstierärzte/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte: Probenentnahme, Einsendung und Probenuntersuchung

**Sachsen:** Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden (Zentralbehörde) Landesdirektion Sachsen (Dienststellen Dresden, Leipzig, Chemnitz) Überwachung und Koordination auf Ebene der Landesdirektion Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte (Überwachung und Koordination auf Kreisebene)

**Sachsen-Anhalt:** - Durchführung Probenahmen: Jagdausübungsberechtigte  
- Überwachung und Koordination auf Kommunalebene: zuständige Vorortbehörde: Landkreise/kreisfreie Städte (LK/krfr.St)

- Fachaufsicht über die LK/krfr.St.: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)
- Fachaufsicht über LVwA: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU)

**Schleswig-Holstein:** Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

**Thüringen:** Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt

4.3. Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Gebiete, in denen das Programm durchgeführt wird:

**Baden-Württemberg:** landesweites Monitoring, Gesamtfläche 35.751 km<sup>2</sup> ggf. verstärktes Monitoring: Landkreise Karlsruhe, Ortenau, Rastatt und Rhein-Neckar in Abhängigkeit der Seuchensituation in den an BW angrenzenden Intensivmonitoringgebieten (Wildschweine) in Frankreich und Rheinland-Pfalz;

**Bayern:** landesweites Monitoring, Gesamtfläche 70.549,21 km<sup>2</sup>

**Brandenburg:** landesweites Monitoring, Gesamtfläche ca. 29.000 km<sup>2</sup> (Wildschweine), Abklärung bei KSP-ähnlichen Symptomen (Hausschweine)

**Hessen:** landesweites Monitoring, Gesamtfläche 21.115 km<sup>2</sup>; **Verstärktes Monitoring :**

Landkreis Waldeck-Frankenberg: Gemeinden Battenberg, Hatzfeld, Allendorf (Eder), Bromskirchen

Landkreis Marburg-Biedenkopf: Gemeinden Münchhausen, Biedenkopf, Breidenbach, Lahntal, Cölbe, Dautphetal, Steffenberg, Angelburg, Bad Endbach, Gladenbach, Lohra, Weimar, Marburg, Fronhausen

Landkreis Gießen: Gemeinden Biebental, Wettenberg, Lollar, Gießen, Linden, Pohlheim, Heuchelheim

Landkreis Limburg-Weilburg: Gesamtes Kreisgebiet

Lahn-Dill-Kreis: Gesamtes Kreisgebiet

Hochtaunuskreis: Gesamtes Kreisgebiet

Wetteraukreis: Gemeinden Münzenberg, Butzbach, Rockenberg, Ober-Mörlen, Bad Nauheim, Rosbach v.d.H., Friedberg

Main-Taunus-Kreis: Gemeinden Eschborn, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus), Liederbach am Taunus, Bad Soden am Taunus, Kelkheim (Taunus), Eppstein, Hofheim am Taunus

Rheingau-Taunus-Kreis: Gesamtes Kreisgebiet

Stadt Wiesbaden: Gesamtes Stadtgebiet

**Mecklenburg-Vorpommern**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 23.000 km<sup>2</sup>

**Niedersachsen**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 47.618 km<sup>2</sup>

**Nordrhein-Westfalen**: Bekämpfung und Impfung im gefährdeten Bezirk (4270 km<sup>2</sup>) in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission 2003/135/EG:

**Rheinland-Pfalz**: Gesamtfläche 19.853 km<sup>2</sup>, Bekämpfung und Impfung im gemäßregelten Gebiet (Region „Pfalz“ ca. 660 km<sup>2</sup>, Region „Westerwald“ ca. 2100 km<sup>2</sup>; Summe: ca. 2.760 km<sup>2</sup>) in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission 2003/135/EG in der jeweils geltenden Fassung, Monitoring im restlichen Landesgebiet (ca. 17.093 km<sup>2</sup>).

**Saarland**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 2.568 km<sup>2</sup>

**Sachsen**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 18.414 km<sup>2</sup>

**Sachsen-Anhalt**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 20.446,31 km<sup>2</sup>

**Schleswig-Holstein**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 15.761 km<sup>2</sup>; Schleswig-Holstein hat 4 kreisfreie Städte und 11 Kreise, die für die Durchführung des KSP-Wildschweinmonitorings in ihrem jeweiligen Kreisgebiet zuständig sind.

**Thüringen**: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 16.172 km<sup>2</sup>

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden in den Hausschweinebeständen in Thüringen durchgeführt:

- Regelmäßige Kontrollen der Seuchenschutzmaßnahmen in den gewerblichen Schweinehaltungen, beim Handel mit Zucht- und Schlachtschweinen und in Schlachtbetrieben.
- Planmäßige Überwachung der gewerblichen Hausschweinebestände sowie die klinische Untersuchung, ggf. die Probenahme zur serologischen, virologischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung bei Feststellung eines unklaren Krankheitsgeschehens. Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden in das IT-Programm Balvi iP dokumentiert.



- Zur Überwachung des Freiseins der Hausschweinebestände von KSP und zum Schutz vor deren Einschleppung kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) nach § 3 der Schweinepest-Verordnung im Einvernehmen mit der übergeordneten Behörde, die Probenahme zur Untersuchung bei Hausschweinen entsprechend der epidemiologischen Situation anordnen. Der Umfang der Probenahme richtet sich nach § 3a der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit einer durch die zuständige Behörde durchzuführenden Risikobewertung.

#### Überwachung des Wildschweinebestandes in Thüringen

Der Wildschweinebestand ist durch regelmäßige Probenahme von erlegten und gefallenen Tieren zur serologischen und virologischen Untersuchung, Überwachung der Wildsammelstellen und Wildverarbeitungsbetriebe sowie folgenden weiteren Maßnahmen auf die Unverdächtigkeit des Vorkommens der KSP zu überwachen. Die durchgeführten Probenahmen, deren Untersuchungsergebnisse sowie die Überwachungsmaßnahmen werden in das IT-Programm Balvi iP dokumentiert.

#### 4.4. Beschreibung der Programmmaßnahmen:

##### 4.4.1. Meldung der Seuche:

Maßgeblich für die Meldung der Seuche ist das deutsche Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934). Danach muss die Meldung (Anzeige) der Seuche „unverzüglich“ erfolgen, das heißt in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für Besitzer und dessen Vertreter als auch für Transportbegleiter, Tierarzt, Besamer, Fleischkontrolleur und andere beteiligte Personen. Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes erfolgt durch die zuständigen Veterinärbehörden der Bundesländer.

Die Schweinepest-Verordnung vom 20.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet zudem Maßnahmen, die vor und nach der Feststellung von KSP von der zuständigen Veterinärbehörde zu ergreifen sind, z. B. Untersuchungen, Absonderungen, Sperrmaßnahmen und Notimpfung.

Die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 03.11.2004 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt, dass die Schweinepest (sowohl die Afrikanische als auch die Klassische Schweinepest) zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen zählt.

##### 4.4.2. Zieltiere und -tierpopulation: Haus- und Wildschweine

##### 4.4.3. Identifizierung der Tiere und Registrierung der Haltungsbetriebe:

## Identifizierung der Tiere / Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

### **Allgemeines**

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss Ohrmarken ohne einen elektronischen Speicher (Transponder) oder Ohrmarken mit einem Transponder (Möglichkeit für Rind, Schaf, Ziege) oder Fußfesseln (Möglichkeit für Ziege) unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Behörden oder den durch die zuständigen Behörden beauftragten Stellen beantragen, die dann von dort ausgegeben werden.

### **Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen**

Das System zur Identifizierung und Rückverfolgung von Schweinen richtet sich nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung, die die Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27.11.1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren umsetzt (diese Richtlinie ist inzwischen durch die Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15.07.2008 abgelöst worden – hieraus ergab sich aber kein über das bisher geltende Recht hinausgehende Umsetzungsbedarf).

#### *Ohrmarken*

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, in der Regel spätestens mit dem Absetzen mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens 5 Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d.h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

#### *Bestandsregister*

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der grundsätzlich am 1. Januar 2009 im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens führen. Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

– bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.

– bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum,

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

#### *Datenbank für Schweine*

Es wird auf die Ausführungen zu „Datenbank – Allgemein“ hingewiesen. Derjenige, der Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen an die zuständige Behörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle zu melden. Meldepflichtig sind Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen und Schlachtbetriebe. Anzugeben sind die Registriernummer des meldenden Betriebs, Registriernummer des abgebenden Betriebs, Anzahl der Schweine und Datum der Übernahme.

#### *Begleitpapier*

Beim Verbringen von Schweinen auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle in Deutschland ist ein Begleitpapier mitzuführen, das Angaben zum abgebenden Betrieb und zu den zu verbringenden Tieren enthält. Das Begleitpapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden.

#### **Anzeige und Registrierung eines Betriebs**

Jeder Halter von u.a. Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Die in § 26 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 06.07.2007 enthaltene Vorgabe richtet sich somit nicht nur an erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Betriebe, sondern an jegliche Haltungen der o.g. Tiere und ist im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Tieren im Falle von Tierseuchen zwingend erforderlich.

4.4.4. Einstufung der Tiere und Bestände in Statusklassen: Schweinehaltungshygiene-Verordnung

4.4.5. Vorschriften für die Verbringung von Tieren:

Schweinepest-Verordnung, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Viehverkehrsverordnung, Tierseuchenrechtliche Anordnungen zur Überwachung der Hausschweine und Wildschweine, Landeserlasse zur Überwachung der Hausschweine und Wildschweine.

Gemäß § 11 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 6. April 2005, in der derzeit geltenden Fassung, ist das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen, die aus Betrieben des gefährdeten Bezirks stammen (infiziertes Gebiet), von lebenden Wildschweinen und von frischem Fleisch von Wildschweinen, die in diesem Gebiet erlegt worden sind (vorbehaltlich des EU-Beschlusses 2010/354/EG, umgesetzt in der „Fünften Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung tierseuchenrechtlicher Verbote und Beschränkungen beim innergemeinschaftlichen Handel von Schweinen und von ihnen stammenden Waren aus bestimmten Mitgliedstaaten“ vom 28. Juli 2010 – BAnz. Nr. 98 S. 2310), verboten.

Eine Vermarktung von Fleisch von Wildschweinen aus dem infizierten Gebiet findet nur, nach Erhalt eines virologisch negativen Untersuchungsergebnisses auf Schweinepest, regional statt. Virologisch positiv getestete Wildschweine werden unschädlich über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt.

4.4.6. Verwendete Tests und Probenahmeverfahren: AK-ELISA, AG-ELISA, PLA ESP-Kultur, DIFT, SNT, PCR, IFT, Zellkultur, Sektionen, Histologie

4.4.7. Verwendete Impfstoffe und Impfpläne:

Keine.

Die Impfung ist im Jahr 2012 eingestellt worden. Auch im Jahr 2013 soll keine Impfung der Wildschweine mehr durchgeführt werden, da über drei Jahre erfolgreich geimpft wurde und die letzten Fälle mittlerweile über 30 Monate zurückliegen. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl in 2012 als auch in 2013 kein neuer Fall auftritt.

4.4.8. Angaben über und Bewertung der Verwaltung und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen in den betreffenden Haltungsbetrieben:

Bei der Haltung von Schweinen ist die Schweinehaltungshygieneverordnung zu berücksichtigen.

Mit der Schweinehaltungshygieneverordnung wurde eine hygienische Basis geschaffen, die die Schweine haltenden Betriebe vor einer Gefährdung auch von außen (Wildschweine) und vor einer Übertragung zwischen den Betrieben (Viehverkehr, Transport) schützt. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sollen diese rechtzeitig erkannt (Dokumentation, betreuender Tierarzt) und ein Auftreten von Schweinepest differentialdiagnostisch ausgeschlossen werden.

#### **Betriebe, für die die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt**

Die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt für alle Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten.

#### **Anforderungen der Verordnung an die Betriebe**

Die Betriebe müssen Vorgaben bezüglich der baulichen Voraussetzungen, des Betriebsablaufes und der Reinigung und Desinfektion erfüllen. Die Anforderungen an die Betriebe sind in Abhängigkeit von der Anzahl gehaltener Schweine gestaffelt:  
Freilandhaltungen von Hausschweinen unterliegen infolge des höheren Infektionsrisikos gesonderten Anforderungen insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt durch die Behörde.

### **Betriebsgröße**

- > alle Betriebe, einschließlich der Kleinbetriebe bis zu 3 Zuchtsauen oder bis zu 20 Mastschweinen
- > Mast- und Aufzuchtbetriebe mit 21 bis 700 Plätzen
- > Zuchtbetriebe mit 4 bis 150 Plätzen
- > gemischte Betriebe mit 4 bis 100 Sauenplätzen
- > Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen
- > Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Plätzen
- > gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen

### **Anforderungen an den Betrieb/ bauliche Voraussetzungen (gestaffelt nach Betriebsart und -größe)**

- guter baulicher Allgemeinzustand
- ausbruchsicher
- Schild: „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“
- Einrichtung für Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug im Stall oder in Nebengebäuden
- Wasserabfluß
- ausreichend helle Beleuchtung
- baulicher Zustand muß die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen
- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen an den Ein- und Ausgängen der Ställe
- Vorrichtungen für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern
- Umkleiemöglichkeit
- Räume oder Behälter zur Futterlagerung
- befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen
- abschließbarer Raum oder dichter Behälter zur Aufbewahrung toter Schweine, gesichert gegen unbefugten Zugriff, Schadnager und Auslaufen von Flüssigkeiten
- Konfiskatabholung möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes

- Untergliederung in Stallabteilungen
- Haltung von Zucht- und Mastschweinen in getrennten Stallabteilen
- räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh
- Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist
- stallnaher Umkleideraum, nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluß zur Schuhreinigung und Abfluß
- getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Stallkleidung im Umkleideraum
- außerhalb des Stalles befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen
- ausreichend großer Isolierstall abhängig vom Betriebsablauf; auf einen Isolierstall kann unter den im Punkt „Ein-, Ausstallung“ genannten Ausnahmen verzichtet werden
- Lagerkapazität für Dung/Gülle für mindestens acht Wochen
- Anforderungen an Reinigung und Desinfektion
- Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes und der verwendeten Gerätschaften, nach jeder Ein- und Ausstallung des freigewordenen Stalles und der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zwischen Ausstallung und Wiederbelegung, von betriebseigenen Fahrzeugen nach Abschluß von Tiertransporten, von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen bei Benutzung in mehreren Betrieben jeweils im abgehenden Betrieb, von Kadaverlagern unmittelbar nach der Entleerung
- unschädliche Entsorgung der bei der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten
- ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung
- regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung und Schuhe, unschädliche Entsorgung der Einwegschutzkleidung
- umgehende Reinigung freiwerdender Buchten

#### **Anforderungen an den Betriebsablauf**

- Betreten des Stalles/ Auslaufs durch betriebsfremde Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer
- Betreten des Stalles durch betriebsfremde Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung, ausreichende Vorrätighaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs
- wildschweinsichere Einstreu- und Futterlagerung
- sofortiges Eintragen der Zahl der täglichen Todesfälle, der Saugferkelverluste pro Wurf und der Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation
- mindestens achtwöchige Güllelagerung (Dung: drei Wochen) vor dem Verbringen aus dem Betrieb, wenn keine bodennahe Ausbringung auf ausreichende eigene Betriebs- oder Pachtfläche oder Einbringen in eine betriebseigene Anlage, in der Tierseuchenerreger sicher abgetötet werden, möglich ist

- Fernhalten unbefugten Personen- und Fahrzeugverkehrs vom Betriebsgelände
- Eintragen von Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall
- im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen nicht in anderen Betrieben verwendet werden (Ausnahme: gereinigte und desinfizierte Großgeräte)
- Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Schmutzschleuse“) Anforderungen an Ein-, Ausstallung, Absonderung
- bei Einstallung mindestens dreiwöchige Haltung im Isolierstall. Ausnahmen:
  - > Absonderung im Isolierstall des Zulieferbetriebes ohne Tierkontakt in dieser Zeit
  - > Rein-Raus-Verfahren
  - > arbeitsteilige Ferkelproduktion, Bezug ab Stall ohne Zuladung oder Bezug aus Betrieb mit Gesundheitskontrollprogramm
- Verbringen aus Isolierstall nur, wenn frei von Zeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche
- Transport von Schweinen zum Verbringen oder Einstallen nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen
- beim Ver- oder Entladen beteiligte betriebsfremde Personen dürfen den Stallbereich nicht betreten, es sei denn mit korrekter Umkleidung in der „Schmutzschleuse“; dasselbe gilt für das Betreten von Transportfahrzeugen durch betriebsangehörige Personen
- bereits verladene Schweine dürfen nicht in den Stall zurücklaufen können

### **Beförderung von Schweinen**

Zucht- oder Nutzscheine dürfen nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden.

### **Tierärztliche Bestandsbetreuung**

Der Gesundheitszustand der Schweine wird im Rahmen einer tierärztlichen Bestandsbetreuung überwacht:

\*\* durch eine

- diese Betreuung muß von einem Tierarzt vorgenommen werden, der aufgrund einer speziellen Fortbildung zur Betreuung nach den Vorgaben der Verordnung befugt ist. Eine Kopie der Bescheinigung über diese Befähigung muß im Betrieb vorliegen
- die Betreuung muß eine Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel der Aufrechterhaltung bzw. der Verbesserung der Bestandsgesundheit umfassen
- der Tierarzt hat den Bestand regelmäßig (bei mittleren und großen Betrieben mindestens zweimal jährlich oder einmal pro Mastdurchgang) insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche zu überprüfen
- die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind vom Tierarzt in der Bestandsdokumentation einzutragen

\*\* durch betriebseigene Kontrollen

- Kontrolle jeder Ein- und Ausstallung durch den Tierbesitzer

\*\* durch Überprüfung des Bestandes mindestens morgens und abends durch eine für Fütterung und Pflege verantwortliche Person und durch laufende Überprüfung der Baulichkeiten und Betriebsabläufe



\*\* in Zuchtbetrieben durch die Dokumentation von

- Belegungsdatum und verwendetem Eber
- Umrauschen, Aborten, Wurfgröße (geborene Ferkel, Zahl der davon totgeborenen Ferkel, aufgezogene Ferkel bis zum Absetzen).

\*\* durch die Einleitung besonderer Untersuchung in Verbindung mit dem Tierarzt

- bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmern oder fieberhaften Erkrankungen (wann „gehäuftes Auftreten“ vorliegt, ist in der Verordnung je nach Betriebsgröße und Betriebstyp festgelegt)
- bei Todesfällen ungeklärter Ursache
- bei Ansteigen der Umrausch- oder Abortquote,
- erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung

### **Überwachung der Einhaltung der Verordnung**

Die Überwachung obliegt den amtlichen Tierärzten. Die Veterinärämter sind angewiesen, jährlich einen vorgegebenen Prozentsatz der Betriebe in jedem Landkreis zu überprüfen.

### **Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Verordnung**

Gemeinsames Ziel für Tierhalter und Veterinäramt ist eine Verbesserung des Gesundheitsstatus der Tierbestände und das Vermeiden von Tierseuchen. Zur schnelleren Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird das Veterinäramt zunächst verstärkt beratend tätig sein. Vorrangig dient die Einhaltung der Hygienegrundsätze der Aufrechterhaltung gesunder und damit wirtschaftlicher Schweinebestände. Der Landwirt hat zu bedenken, dass von Berufskollegen privatrechtliche Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können, wenn bei einer Seuchenverschleppung schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird. Zudem leistet die Tierseuchenkasse bei Mitverschulden keine Entschädigung. Gravierende oder fortgesetzte Verstöße können auch als Ordnungswidrigkeit belangt werden.

#### 4.4.9. Maßnahmen im Falle eines Positivbefunds:

Das Tierseuchengesetz regelt übergeordnet auch folgende Maßnahmen: \* Absonderung, Bewachung, behördliche Beobachtung der erkrankten, verdächtigen und empfänglichen Tiere, \* Verbot oder Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs, \* Verbot oder Beschränkung bestimmter Personen im Tierbestand, \* Verbot oder Beschränkung der Benutzung, Verwertung, Verbringung oder Abgabe von Tieren, Tierkörpern, Körperteilen oder Erzeugnissen sowie Gegenständen, die damit in Berührung gekommen sind, \* Verbot oder Beschränkung des freien Umherlaufens von Tieren, \* Sperre des Stalles, Standorts, Gehöfts, Ortes oder Gebiets, \* Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer oder therapeutischer Art, \* Tötung von Tieren, \* unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, Steu, Dung, flüssiger

Abgänge sowie anderer Abfälle, \* Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Ställen, Standorten, Ladestellen, Transportmitteln und –behältnissen, Straßen, Plätzen, Wegen u.a., \* Einstellung oder Beschränkung von Viehmärkten und anderen Veranstaltungen, an denen Tiere beteiligt sind, sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, \* amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchungen, \* örtliche Bekanntmachungen.

Die Schweinepest-Verordnung vom 20.12.2005 in geltender Fassung beinhaltet besondere Schutzmaßnahmen und konkrete Vorgehensweisen, die vor und nach der amtlichen Feststellung von KSP von der zuständigen Behörde vorzunehmen sind. Dazu zählen behördliche Anordnungen, amtliche Untersuchungen, zu ergreifende Schutzmaßnahmen für den Seuchenbetrieb, Sperrbezirke, Beobachtungsgebiet, Ausnahmen, Seuchenausbruch in benachbarten Regionen, Notimpfung bei Hausschweinen, Tötungsanordnungen, Schutzmaßnahmen beim Auftreten der KSP bei Wildschweinen, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der Schweinepest-Verordnung obliegt den Bundesländern.

#### 4.4.10. Entschädigungsverfahren für Besitzer geschlachteter und getöteter Hausschweine:

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach dem Tierseuchengesetz vom 22.06.2004. Entschädigt wird der Tierhalter durch die zuständige Tierseuchenkasse unter späterer 50%iger Anteilsübernahme durch die Bundesländer.

Vorgehensweise gemäß Tierseuchengesetz:

Der Entschädigung wird der so genannte gemeine Wert (eigentlicher Verkehrswert) des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Maßnahme erlitten hat, ermittelt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung (Zwangsschlachtung auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde) verwertbaren Teile des Tieres (tatsächlich erzielter bzw. erzielbarer Schlachtwert) angerechnet. Der gemeine Wert ist gedeckelt.

Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sondern werden zusätzlich erstattet.

Die Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall

- a) gesetzliche Vorschriften schuldhaft nicht befolgt, z. B. Verfütterungsverbote nach dem „Verfütterungsverbotsgesetz“, Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte nach der „VO (EG) Nr. 1774/2002 des EP und des Rates“ oder des „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“, Nichtbefolgung einer diesbezüglichen Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung.
- b) die vorgeschriebene Anzeige der Tierseuche schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat,
- c) an der Tierseuche erkrankte Tiere erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Tierseuche hätte haben müssen.

Die Durchführung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes obliegt den Bundesländern. Hierfür haben die Bundesländer zusätzliche Ausführungsbestimmungen zum Tierseuchengesetz erlassen:

Ausführungsgesetz der Landes Baden-Württemberg zum Tierseuchengesetz, Zweite Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Bayern), Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz des Landes Brandenburg, Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz, Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, Nordrhein-Westfälisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, Landestierseuchengesetz Rheinland-Pfalz, Saarländisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz, Satzung über die Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse, Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Land Sachsen-Anhalt), Tierseuchenfonds des Landes Schleswig-Holstein, Thüringer Tierseuchengesetz

4.4.11. Kontrolle der Programmdurchführung und Berichterstattung:

**Baden-Württemberg**: untere Verwaltungsbehörden, Landesuntersuchungsämter, Regierungspräsidien, Ministerium für Ländlichen Raum, zentrale Erfassung und Auswertung der Daten des Wildschweinemonitorings durch das Tollwut- und Epidemiologiezentrum am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg mit Dateneinspeisung in die EU-Wildschweinepestdatenbank  
Berichterstattung durch MLR

**Bayern**: s. 4.2.

**Brandenburg**: Abklärung KSP-ähnlicher Symptome, VO über anzeigepflichtige Tierseuchen und jährliche Verwaltungsvorschrift des MUGV zu Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen, halbjährliche statistische Erfassungen und Auswertung von Untersuchungen und Befunden

**Hessen**: HMUELV

**Mecklenburg-Vorpommern:** Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte: (zuständige Überwachungsbehörden für die Durchführung der Maßnahmen), Betreuungstierärzte/untere Forstbehörden/Jagdausübungsberechtigte (Probennahme und Probeneinsendung), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern: (Untersuchung der Proben), Berichterstattung erfolgt: Entscheidung 2008/940/EG der Kommission vom 21. Oktober 2008 zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 335 vom 13.12.2008 S. 61), Erlass zur Erhebung und Übermittlung von statistischen Daten über bestimmte Tierseuchen und Tierkrankheiten ab dem Jahr 2012 und Folgejahre vom 02. Februar 2012 Az.: VI 530 7217-1 in der jeweils geltenden Fassung

**Niedersachsen:** lt. QM

**Nordrhein-Westfalen:** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

**Rheinland-Pfalz:** Die Berichterstattung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz.

Die Kontrolle der Schweinepestbekämpfung erfolgt vor allem durch die Auswertung der virologischen und serologischen Untersuchungsergebnisse auf Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen.

**Saarland:** Zwischen- und Schlussberichte

**Sachsen:** Die Berichterstattung (Zwischen- und Schlussbericht) erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

**Sachsen-Anhalt:** Landkreis und kreisfreie Städte

**Schleswig-Holstein:** halbjährliche Meldung der durchgeführten Untersuchungen durch die Kreise und kreisfreien Städte

**Thüringen:** erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

5. **Nutzen des Programms:**

Bei der Schweinepest handelt es sich um eine hochkontagiöse Erkrankung. Neben den Schweine haltenden Betrieben sind auch die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors Vermarktung von lebenden Schweinen und frischem Schweinefleisch betroffen, da bei einem Ausbruch der Schweinepest wirtschaftliche Einschränkungen bei der Vermarktung von lebenden Schweinen und frischem Schweinefleisch in den reglementierten Gebieten erfolgen.

Die Kosten, die der Landwirtschaft, der Fleischwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Wirtschaftssektoren durch einen Schweinepestausbruch entstünden, überschreiten die Kosten des Bekämpfungsplanes um ein Vielfaches.

Das Programm beinhaltet die orale Vakzinierung des Schwarzwilds in bestimmten Gebieten, die Überwachung des Wildschweinbestandes durch klinische, serologische und virologische sowie pathologische und ergänzende histologische Untersuchungen erlegter und gefallener und verunfallter Tiere sowie die Überwachung der Hausschweinebestände beim Auftreten unklarer Symptome durch klinische, serologische und virologische Kontrollen sowie Kontrollen sog Risikobestände (Freilandhaltungen u.a.).

Damit dient das Programm der Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen und mindert das Risiko der Einschleppung in Hausschweinebestände. Des weiteren wird mit dem Programm das Ziel der Früherkennung, insbesondere in Risikobereichen, verfolgt.